

Jannis Rex
Helmsand 3
25764 Wesselburen
22026040
1. Fachsemester

Hausarbeit

Wirtschaftsprivatrecht I

Bei RA. Volker Warns

Wintersemester 2020/2021

15. Januar 2021

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die von mir eingereichte Hausarbeit „Wirtschaftsprivatrecht I“ selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Ort und Datum

Sachverhalt

K und E sind seit fast 25 Jahren verheiratet und planen für August 2020 daher eine große Silberhochzeit. Dafür wollen sie den perfekten Wein den Gästen anbieten. Dazu fahren sie im Juni 2020 an die Mosel verkosten dort bei verschiedenen Weinbauern Weißweine. Bei dem Weingut des Winzer W finden sie dann den gewünschten Wein, ein Weißburgunder von 2017. Da W gerade viel in den Weinbergen und den Keltereien beschäftigt ist, beauftragt er seine Lebensgefährtin (L) sich um K und E zu kümmern und alles für den Verkauf klar zu machen. In diesem Sinne wird verbindlich vereinbart, das K und E 50 Flaschen des Weißburgunders im Juli 2020 bei W abholen werden. Da der L das Paar K und E sympathisch ist, gewährt sie dem Paar pro Flasche einen Sonderpreis von 10,00 € statt der sonst üblichen 12,00 €.

Als K und E im Juli den Wein holen wollen, müssen sie feststellen, dass der W den Wein an den Spezialitätenhändler S verkauft und übereignet hat, der diese bereits vollständig anderweitig veräußert hat. Aus diesem Grund bleibt K und E nichts anderes übrig als beim Nachbarweingut 50 Flaschen Weißburgunder gleicher Qualität zum Preis von 14,00 € pro Flasche zu erwerben.

Kurze Zeit später nach der Silberhochzeit hat der K wiederholt Kreislaufbeschwerden. Sein Hausarzt empfiehlt ihm, es vorerst einmal täglich mit einem Glas Weißwein zu versuchen. Auf dem Nachhauseweg kommt K an der Weinhandlung des F vorbei, der im Schaufenster eine Flasche Weißherbst zum Preis vom 3,90 € anbietet. Überrascht über das Angebot, bestellt der K gleich 100 Flaschen, ohne den Wein vorher probiert zu haben. Es wird zudem vereinbart, dass der Wein kostenlos nach Hause geliefert wird.

Bevor der Wein geliefert wird, geht der K aufgrund erneuter Kreislaufbeschwerden zu einem anderen Arzt, da sein Hausarzt im Urlaub ist. Dieser rät ihm vom Alkoholgenuss streng ab und empfiehlt lieber einen Tasse Kamillentee pro Tag zu trinken. Da seine Frau ihm das auch schon geraten hat, leuchtet dieser Rat dem K ein.

Kurz darauf wird der bestellte Wein geliefert. Als K die erste Flasche öffnet, muss er feststellen, dass der Weißherbst gar kein Weißwein ist, sondern ein aus roten Trauben gewonnener Rosé. Solange der Wein sich in der dunkelgrünen Flasche befand, war dies nicht zu erkennen.

Dieses kommt dem K sehr gelegen. Er informiert umgehend den F, dass er Weißwein habe kaufen wollen und daher den Weißherbst nicht bezahlen werde. F erklärt sich bereit, den Weißherbst zurückzunehmen und stattdessen einen Weißwein mit vergleichbarer Qualität zu liefern. Das lehnt K ebenfalls ab, da er überhaupt keinen Wein mehr trinken werde.

Wie ist die Rechtslage?

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	VI
A) Anspruch des K gegen W auf Übereignung von 50FL Weißburgunder aus § 433 I	1
I. Anspruch	1
1. Vertretung	1
2. Kaufvertrag	1
II. Unmöglichkeit	1
1. Schuld	1
a) Stückschuld	2
b) Gattungsschuld nach § 243 I BGB	2
c) Konkretisierung nach § 243 II BGB	2
aa) Holschuld	2
bb) Schickschuld	2
cc) Bringschuld	3
dd) Konkretisierung im Rechtsgeschäft von K und W	3
2. Beschaffenheit	3
a) Echte Unmöglichkeit	3
b) Faktische Unmöglichkeit	3
c) Persönliche Unmöglichkeit	4
3. Rechtsfolge	4
B) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 280 I BGB	5
I. Anspruch	5
1. Schuldverhältnis	5
2. Pflichtverletzung	5
II. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 III, 283 BGB	5
III. Höhe des Schadensersatz	6
C) Anspruch des W gegen K auf Gegenleistung nach § 433 II BGB	6
I. Anspruch	6
II. Verweigerung der Gegenleistung aus § 320 I BGB	6
III. Befreiung von der Gegenleistung aus § 326	7
D) Umdeutung des Rechtsgeschäfts nach § 140 BGB	7
I. Umdeutung	7
II. Voraussetzungen	8

E) Anspruch des K gegen F auf Anfechtung aus § 119 I BGB	8
I. Irrtum	8
1. Inhaltsirrtum	8
2. Kausalität	8
II. Anspruch	8
III. Anfechtbarkeit	8
IV. Anfechtungsfrist	9
V. Rücktritt nach § 346 I BGB	9
VI. Neues Angebot von F an K nach §145	9
VII.Wirkung der Anfechtung § 142 BGB	9
F) Anspruch des F gegen K auf Schadensersatz nach § 122 BGB	9
I. Anspruch nach § 122 I	9
1. Negatives Interesse	10
2. Positives Interesse	10
II. Auslegung	10
III. Anwendung von § 122 II BGB	10

Literaturverzeichnis

- Faust, Florian** (Hrsg.) BGB, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Nomos 2016, ISBN 978–3–8487–2125–2 (zitiert: *Faust*, BGB⁵)
- Jauernig** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 18. Auflage, 2020, ISBN 978–3–406–75772–3 (zitiert: *Jauernig*, BGB¹⁸)
- Kirchner** (Hrsg.) Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, 2018, ISBN 978–3–11–057804–1 (zitiert: *Kir*, AdR⁹)
- Leenen, Detlef** (Hrsg.) BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, 2. Auflage, 2015, ISBN 978–3–11–032054–1 (zitiert: *Leenen*, BGB AT²)
- Münchener** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 8. Auflage, 2019, ISBN 978–3–406–72602–6 (zitiert: *Münchener*, BGB⁸)
- Poseck, Bamberger; Roth; Hau;**
(Hrsg.) BGB, Kommentar, 4. Auflage, 2018, ISBN 978–3–406–70301–0 (zitiert: *Bamberger u.a.*, BGB⁴)
- Schmidt, Dr. Otto** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 15. Auflage, Harm Peter Westermann, Barbara Grunewald und Georg Maier-Reimer 2017 (zitiert: *Schmidt*, BGB¹⁵)
- Schmidt, Rolf** (Hrsg.) Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 13. Auflage, 2019, ISBN 978–3–86651–225–2 (zitiert: *Schmidt*, Schuldrecht AT¹³)
- Schulze, Dörner, Ebert u.a.**
(Hrsg.) BGB, Kommentar, 10. Auflage, NomosKommentar 2019, ISBN 978–3–8487–5165–5 (zitiert: *Schulze u.a.*, BGB¹⁰)
- Schulze, Reiner** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 6. Auflage, NomosKommentar 2009, ISBN 978–3832968106 (zitiert: *Schulze u.a.*, BGB⁶)

Abkürzungsverzeichnis

Siehe *Kir*, AdR⁹, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

A) Anspruch des K gegen W auf Übereignung von 50FL Weißburgunder aus § 433 I

I. Anspruch

K könnte einen Anspruch auf die Übergabe der gekauften Sache durch W nach § 433 I BGB haben.¹ Dafür muss ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und W gelten.²

§433 I Urteil

1. Vertretung

Da W in dieser Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligt war, kann nur dann ein gültiger Vertrag zwischen K und W entstanden sein, wenn L eine Vertretungsmacht gehabt hat. Die Erteilung dieser Vertretungsmacht ist hier durch die mündliche Aufforderung von W an L, ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten, laut § 167 I BGB passiert. Nach § 164 I BGB ist eine Willenserklärung, die mit zustehender Vertretungsmacht abgegeben wird, unmittelbar gültig. Folglich stellt die Vertretung durch L kein Wirksamkeitshindernis des

§ 167 I Urteil + Kommentar Vertrags dar.

2. Kaufvertrag

Ein Angebot, so wie dessen Annahme, sind einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen. Durch zwei übereinstimmende Willenserklärung kommt nach § 145 BGB ein bindender Kaufvertrag zustande. In diesem mündlichen Vertrag wurde vereinbart, dass K im Juli 2020, das Eigentum von 50 Flaschen Weißburgunder gemäß § 929 BGB erwirbt. Diese Pflicht wurde von W nicht eingehalten, da die Flaschen anderweitig veräußert wurden. Ein Schuldverhältniss liegt dementsprechend vor.

II. Unmöglichkeit

Der Leistungsanspruch von K an W könnte nach § 275 ausgeschlossen sein.

Text

Unmöglichkeit ist die Nichterbringbarkeit der Leistung durch den Schuldner.

1. Schuld

Um zu prüfen, ob in diesem Sachverhalt die Einhaltung der Pflicht von W an K im Sinne von § 275 BGB unmöglich ist, muss festgestellt sein, um welche

¹ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §433, Rn.10).

² Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §433, Rn.2).

275 Urteil

Art der Schuld es sich handelt.³

Text, "das ist insofern relevant da...."

a) Stückschuld

Sofern ein Gegenstand in einer Weise konkretisiert ist, sodass er nach bestimmten und individuellen Kriterien bestimmt werden kann, liegt eine Stückschuld vor.⁴

warum ist das wichtig

b) Gattungsschuld nach § 243 I BGB

In diesem Sachverhalt geht es um Weißburgunder allgemeiner Gattung, welcher nicht von spezieller Beschaffenheit ist. Dementsprechend gibt es mehrere erfüllungstaugliche Gegenstände.⁵ In § 243 I wird festgelegt, dass die Schuld einer Sache, welche nur nach der Gattung bestimmt ist, durch eine

§ 243 I Urteil

Sache mittlerer Art und Güte zu leisten ist.

c) Konkretisierung nach § 243 II BGB

Die Gattungsschuld könnte nach § 243 II zu einer Stückschuld konkretisiert werden, wodurch ebenfalls eine Unmöglichkeit in Sinne von § 275 BGB eintritt.⁶ Dafür muss der Schuldner alles seinerseits Erforderliche getan haben, um den Leistungserfolg herbeizuführen. Um zu prüfen, ob der Schuldner das seinerseits Erforderliche getan hat, wird im Rahmen der Konkretisierung zwischen Hol-, Schick- und Bringschuld unterschieden.

aa) Holschuld

Bei einer Holschuld wird der Gegenstand vom Gläubiger beim Schuldner abgeholt. Der Ort des Leistung, sowie der des Erfolges sind beim Schuldner.⁷ Nach § 243 II BGB tritt bei einer Holschuld die Konkretisierung von einer Gattungsschuld zu einer Stückschuld ein, sobald eine bestimmte Sache dieser Gattung ausgesondert und bereitgestellt wird, sowie der Gläubiger aufgefordert, diese Sache abzuholen.

bb) Schickschuld

Die Schickschuld setzt voraus, dass der Schuldner sich verpflichtet, die Ware zu versenden. Dementsprechend ist der Ort der Leistung beim Schuldner und der Erfolgsort ist der Wohnsitz des Gläubigers. Anders als bei der Holschuld, tritt die Konkretisierung hier nach der Übergabe an eine Transportperson, wie beispielsweise die Post, ein. Sobald der Schuldner die Ware übergeben hat, hat er alles seinerseits erforderliche getan und die Gattungsschuld wird zu einer Stückschuld konkretisiert.

³ Vgl. Jauernig, BGB¹⁸, §275, Rn.4).

⁴ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §243, Rn.4).

⁵ Vgl. Jauernig, BGB¹⁸, §243, Rn.3.

⁶ Vgl. Münchener, BGB⁸, §243, Rn.25

⁷ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §243, Rn.7.

cc) Bringschuld

Bei der Bringschuld wird, anders als bei der Schickschuld, die Ware persönlich durch den Schuldner übergeben. Leistungs- und Erfolgsort ist demnach der Wohnsitz des Gläubigers. Hier tritt die Konkretisierung ein, sobald die Ware tatsächlich am Wohnsitz des Gläubigers angeboten wird.

dd) Konkretisierung im Rechtsgeschäft von K und W

In dem Rechtsgeschäft zwischen K und W befindet sich der Leistungs- und Erfolgsort beim Wohnsitz, gemäß § 7 BGB, des Schuldners. Folglich liegt zwischen K und W eine Holschuld vor. Die erforderlichen Pflichten des Schuldners im Rahmen einer Holschuld belaufen sich auf das Bereitstellen der Ware, sowie die Aufforderung an den Gläubiger, diese abzuholen. Das Angebot von W an K über den Weißwein richtet sich konkret an 50 Flaschen, welche für K vorgesehen waren. W stellt die Aufforderung an K, den Wein im Juli abzuholen. Dementsprechend sind die Voraussetzungen zur Konkretisierung einer Gattungsschuld nach § 243 II BGB erfüllt und die eigentliche Gattungsschuld wird wie eine Stücksschuld behandelt.

2. Beschaffenheit

Nach § 275 BGB wird in drei Tatbestände, welche zu der Unmöglichkeit führen, differenziert.

a) Echte Unmöglichkeit

In § 275 I BGB wird die echte Unmöglichkeit beschrieben. Sofern die Leistung aus tatsächlicher oder rechtlicher Sicht nicht zu erfüllen ist, liegt eine echte Unmöglichkeit vor.⁸ Ob es sich um eine objektive oder subjektive Unmöglichkeit handelt, spielt rechtlich keine Rolle. In Relation zum Eintritt der Unmöglichkeit wird zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit unterschieden.⁹ Der von W an S übereignete Wein könnte theoretisch zurückgeworben werden. Die eventuelle Unmöglichkeit wurde ausgelöst nachdem das Schuldverständnisses entstanden war. Zum Zeitpunkt der Willenserklärung waren die Flaschen verfügbar. Dementsprechend würde eine nachträgliche Unmöglichkeit vorliegen.¹⁰ Sofern die Flaschen Wein von S nicht zerstört, bzw. konsumiert wurden, liegt keine tatsächliche Unmöglichkeit nach § 275 BGB I

Urteil

vor.

b) Faktische Unmöglichkeit

In § 275 II BGB wird die faktische Unmöglichkeit beschrieben. Die Leistung der Schuld durch den Schuldner ist theoretisch möglich, die Erfüllung dieser steht jedoch in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse

⁸ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §275, Rn.2.

⁹ Vgl. Münchener, BGB⁸, §251, Rn.7.

¹⁰ Vgl. Schmidt, Schuldrecht AT¹³, Rn.376).

des Gläubigers. Sofern die Möglichkeit für den Schuldner besteht, die Schuld zu begleichen, der dafür nötige Aufwand diesem jedoch nicht zuzumuten ist, liegt eine faktische Unmöglichkeit vor.¹¹ Anders als in § 275 I BGB, muss in § 275 II BGB das Leistungsverweigerungsrecht vom Schuldner geltend gemacht werden. W veräußerte den Wein an S, welcher diesen vollständig weiterverkauft hat. Da zwischen W und S gültiger Vertrag nach § 145 zu Stande gekommen ist, besteht laut § 435 kein Fall der Rechtsmängelgewährleistung¹² Sofern kein gutgläubiger Erwerb in Frage kommt und die Dritte Partei zur Übertragung ihres Eigentums auf W nicht bereit ist, liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor. Da durch die vergangene Hochzeit kein Interesse mehr von K am Erhalt des Weins besteht, könnte eine Unmöglichkeit nach § 275 II BGB vorliegen. Ob ein grobes Missverhältnis zwischen dem Aufwand des Schuldners und dem Leistungsinteresse des Gläubigers besteht, muss, falls benötigt, entsprechend weiter geprüft werden.¹³

Urteil

c) Persönliche Unmöglichkeit

In § 275 III BGB wird die persönliche Unmöglichkeit beschrieben. Die vorausgesetzte Unzumutbarkeit entsteht durch nicht wirtschaftliche Gründen. Nur Leistungen, welche persönlich erbracht werden müssen, werden durch § 275 III BGB erfasst. Das Leistungshinderniss stellt die Person des Schuldners dar. So werden persönliche Umstände, sowie moralische Gründe berücksichtigt.¹⁴ Die Erbrachte Schuld von W an K muss nicht persönlich erbracht werden, daher kann gemäß § 275 III BGB keine Unmöglichkeit eintreten.

3. Rechtsfolge

Wenn die Unmöglichkeit bejaht wird bleibt der Vertrag wirksam.¹⁵ Die Wirksamkeit des Vertrags bleibt unberührt, da sich die Rechtfolgen der Unmöglichkeit nur auf die Abwicklung beziehen. Anders als bei § 275 I BGB, erlischt die Leistungspflicht des Schuldners aus § 275 II BGB nicht durch das Gesetz, sondern nur wenn Einspruch seinerseits erhoben wird. Das Erbringen der Pflicht ist auf Grund des Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners nichtmehr erforderlich. Die Leistung des Schuldners wird nicht erbracht. Ein Anspruch auf Übergabe des Weins nach §§ 433 II, 929 BGB besteht von K gegen W nicht. Der Gläubiger kann dann mögliche Schäden, welche durch das Fehlen der eigentlichen Leistung zu Stande gekommen sind, begleichen, indem er gemäß § 280 I BGB Anspruch auf Ersatz des Schadens durch den

Urteil + Kommentar

Schuldner erhebt.

¹¹ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §433, Rn.6.

¹² Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §435, Rn.3.

¹³ Vgl. Jauernig, BGB¹⁸, §275, Rn.60.

¹⁴ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §275, Rn.23.

¹⁵ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §275, Rn.24.

B) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 280 I BGB

I. Anspruch

K könnte gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz im Sinne von § 280 I BGB auf Grund von nicht Einhaltens der Pflichten des Schuldners haben. Damit eine Pflichtverletzung vorliegen kann, muss zwischen den Parteien ein Schuldverhältnis bestehen. Gemäß § 311 I BGB wird ein Vertrag für die Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft vorausgesetzt.¹⁶

1. Schuldverhältnis

In einem Schuldverhältnis hat der Gläubiger gemäß § 241 I BGB das Recht eine Leistung von Schuldner zu fordern. L hat im Sinne von W ein Angebot, welches die Übertragung des Eigentums von 50FL Wein an K festlegt, abgegeben. K akzeptierte dieses Angebot, folglich ist ein gültiger Vertrag, so wie ein Schuldverhältnis zwischen K und W zu Stande gekommen. Aus § 433 I BGB hat W die Pflicht der Übergabe der Sache, während K nach § 433 II

Urteil + Kommentar

BGB die Pflicht hat, den Kaufpreis zu zahlen, um diese Sache abzunehmen.

2. Pflichtverletzung

Liegt durch den Schuldner eine Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis vor, so hat der Gläubiger nach § 280 I BGB Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn die Leistungspflicht des Schuldners, oder der einer anderen Partei, nicht erfüllt wurde. W hat seine Pflicht gemäß § 433 I BGB durch Ausüben des Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 II BGB nicht erfüllt. Durch den Ausfall der Leistung von W an K, muss K bei dem Nachbarweingut 50 Flaschen Wein zum Preis von 14€, statt der kalkulierten 10€ pro Flasche bezahlen. Auf Grund der Dringlichkeit durch die anstehende Hochzeit, besteht keine Möglichkeit ein besseres Angebot zu bekommen. Dementsprechend steht K ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß

Urteil + Kommentar

§§ 280 I, 283 BGB zu.

II. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 III, 283 BGB

K könnte gegen W Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 III, 283 BGB haben. Die eigentliche Leistung kann auf Grund der

¹⁶ Vgl. Schulze u.a., BGB⁶, §311, Rn.1.

nach § 275 II BGB gegebenen Unmöglichkeit nichtmehr vom Gläubiger verlangt werden kann. Jedoch hat der Gläubiger gemäß §§ 280 III, 283 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz. Liegt nach §§ 275 I, II, III BGB ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners vor, kann der Gläubiger unter den

Urteil + Kommentar

Voraussetzungen des § 280 I Schadensersatzansprüche gegen W stellen.

III. Höhe des Schadensersatz

In § 249 BGB wird der Schadensersatz als Annäherung an den theoretischen Zustand definiert, der bestehen würde, wenn der zu entschädigende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Pflichtverletzung von W gegenüber K im Sinne des Leistungsausfalls nach § 433 I BGB stellt den Umstand dar. Auf Grund dieser Pflichtverletzung musste K ein schlechteres Angebot annehmen, wodurch der Schaden entstanden ist. Die Höhe des Schadensersatz beläuft sich auf die Differenz zwischen Preis des Angebots von W und dem gezahlten Preis von K bei dem Nachbarweingut. Durch den verbindlich vereinbarten Sonderpreis mit W von 10€ pro Flasche hätte K nur die Gesamtsumme von 500€, statt der vom Nachbarweingut verlangten 700€, zahlen müssen. Folglich steht K nach §§ 280 I, III, 283 BGB ein Schadensersatz in Höhe der Differenz von 200€

rechnung?? oder nicht

von W zu.

C) Anspruch des W gegen K auf Gegenleistung nach § 433 II BGB

I. Anspruch

W könnte gegen K den Anspruch auf Gegenleistung, in Form des vereinbarten Kaufpreis aus § 433 II BGB haben. Sofern gemäß § 145 BGB ein Vertrag zu Stande gekommen ist, haben laut § 433 beide Partein eine Pflicht zu erfüllen. Zwischen K und W wurde eine verbindliche Vereinbarung getroffen, ein gültiger Vertrag liegt also vor. K hat demnach laut § 433 II die Pflicht den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

Kommentar

II. Verweigerung der Gegenleistung aus § 320 I BGB

Handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag, kann nach § 320 I BGB das Bewirken der Gegenleistung so lange verweigert werden, wie die Hauptleistung nicht erbracht ist. Durch Zurückhaltung kann die geschuldete Leistung des Anderen erfordert werden. Die Partei, welche zur Erfüllung der Leistung bereit ist, kann sich auf § 320 I berufen. K könnte die Zahlung somit bis zur Erfüllung der Pflichten von W zurückhalten. Durch das Leistungsverweigerungsrecht

aus § 275 II BGB hat W seine Pflicht gegenüber K nichtmehr zu erfüllen. Dementsprechend muss K die Gegenleistung gemäß § 320 BGB nichtmehr erbringen.¹⁷

Kommentar

III. Befreiung von der Gegenleistung aus § 326

Entfällt die Pflicht der Leistung des Schuldners nach § 275 BGB, entfällt auch der Anspruch auf die Gegenleistung. Im Falle der echten Unmöglichkeit nach § 275 I BGB tritt der Wegfall der Gegenleistung automatisch ein. Liegt eine faktische Unmöglichkeit nach § 275 II BGB vor, tritt der Wegfall ein, sobald der Schuldner die Unmöglichkeit nach § 275 II BGB geltend macht. Sofern der Gläubiger nach § 326 II BGB verantwortlich für die Unmöglichkeit ist, besteht die Gegenleistungspflicht weiterhin.¹⁸ K erfüllte seine Verantwortung und erschien zum besprochenen Termin am Weingut des W um die Ware abzuholen. Folglich liegt die Verantwortung der Schuld nicht bei dem Gläubiger K. W trägt die gesamt Verantwortung der Unmöglichkeit und dementsprechend findet § 326 II BGB keine Verwendung. Die Unmöglichkeit im Sinne von § 275 II BGB wurde von W im Bezug auf das vorliegende Schuldverhältnis beansprucht. Die Pflicht zur Gegenleistung von K erlischt im Sinne von § 326

Urteil + Kommentar

I BGB, auf Grund des Vorliegens einer Unmöglichkeit nach § 275 II BGB.

D) Umdeutung des Rechtsgeschäfts nach § 140 BGB

todo: maybe zu K gegen F

I. Umdeutung

Der Kaufvertrag zwischen W und K könnte, unter Erfüllung einiger Voraussetzungen, gemäß § 140 BGB umgedeutet werden, damit im Sinne der ursprünglichen Wilenserklärung, ein gültiges Rechtsgeschäft zu Stande kommen kann. Damit eine Umdeutung erfolgen kann, muss ein nichtiges Rechtsgeschäft, genauso wie ein Anderes, welches den gleichen Erfordernissen entspricht, vorliegen. Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, sobald eine vollständige rechtliche Wirkungslosigkeit des Vertrags eingetreten ist. Nichtigkeit kann durch Anfechtung gemäß § 142 I BGB oder durch nicht beachten der Vorschriften aus §§ 125, 134, 138 BGB eintreten. Die Umdeutung ermöglicht folglich die Wirksamkeit eines unwirksamen Rechtsgeschäfts, wenn auch in abgeschwächter Form, aufrecht zu erhalten.¹⁹

¹⁷ Vgl. *Bamberger u.a.*, BGB⁴, §275, Rn.8.

¹⁸ Vgl. *Münchener*, BGB⁸, §275, Rn.162.

¹⁹ Vgl. *Faust*, BGB⁵, §140, Rn.1.

II. Voraussetzungen

Rechtsgeschäft muss nichtig sein. Wille des Arbeitgebers.²⁰

E) Anspruch des K gegen F auf Anfechtung aus § 119 I BGB

todo: text, stichpunkte

I. Irrtum

Liegt durch fehlende Informationen über die Wahrheit, eine Abweichung der Vorstellung von der Wirklichkeit vor, so wird von Irrtum gesprochen und ein Rechtsgeschäft ist im Sinne von § 119 I BGB anfechtbar.²¹

Gerichtsurteil

1. Inhaltsirrtum

Das subjektiv Gewollte unterscheidet sich von dem objektiv Erklärtem. Der Irrtum umfasst die Beschaffenheit des Gegenstands. K wusste nicht, dass der Inhalt der Flasche kein Weißwein ist. Folglich liegt ein Inhaltsirrtum vor.

2. Kausalität

Voraussetzung des Anfechtungsgrundes ist die Kausalität für die Abgabe der Willenserklärung.²² Der Wein wurde in dem Glauben bestellt, ein Weißwein zu sein. Folglich ist der Irrtum maßgebend für die Willenserklärung.

II. Anspruch

K könnte gegen F den Anspruch auf Anfechtung im Sinne von §§ 119 I, 143 BGB haben. Damit der Anspruch für K besteht, muss ein Anfechtungsgrund gemäß § 119 I vorliegen.

Urteil + Kommentar

III. Anfechtbarkeit

Die Anfechtung erfolgt durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung gemäß § 143 I BGB.²³ Die abgegebene Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner ist formlos möglich. Es muss lediglich nach §§ 133, 157 BGB deutlich werden, dass das Rechtsgeschäft vernichtet werden soll und auf welche Sachverhalte diese Anfechtung beruht.²⁴ Dementsprechend müsste K, auf einer unverkennbaren Art und Weise, F deutlich machen, dass und aus welchem Grund, K das Rechtsgeschäft anfechten möchte. Unnittelbar nach Erhalt der Lieferung informiert K F, dass er Weißwein und keinen Rosé habe kaufen wollen. Die Nachweisbarkeit des Irrtums steht hier außer Frage, da K bei Kenntnis

²⁰ Vgl. Faust, BGB⁵, §140, Rn.2.

²¹ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §119, Rn.24.

²² Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §119, Rn.23.

²³ Vgl. Faust, BGB⁵, §123, Rn.1.

²⁴ Vgl. Faust, BGB⁵, §123, Rn.2.

über die Tatsache, dass der Weißherbst ein Rosé und kein Weißwein ist, diesen nicht bestellt hätte. Unter Kenntnis der Sachlage hätte K eine solche Willenserklärung niemals abgegeben. Somit fallen Wille und Erklärung auseinander. K handelt gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben und fechtet laut § 119 I BGB den Kaufvertrag wegen Irrtums an.

Urteil + Kommentar

IV. Anfechtungsfrist

Gemäß § 121 BGB muss die Anfechtung unverzüglich nach Kenntnisnahme des Anfechtungsgrundes erfolgen. Dieses ist hier durch K passiert und die Anfechtungsfrist wurde eingehalten.

V. Rücktritt nach § 346 I BGB

Gemäß § 346 I BGB ist im Falle des Rücktritts der Gegenstand, sowie dessen gewonnener Nutzen zurückzuüberlassen. K tritt von dem Kaufvertrag

Urteil + Kommentar

VI. Neues Angebot von F an K nach §145

Durch das neue Angebot von F an K, Weißwein in vergleichbarer Qualität zu liefern, akzeptiert F die Anfechtung von K. Gemäß § 145 BGB ist in diesem Fall kein neuer Kaufvertrag zwischen K und F zustande gekommen, da die vorrausgesetzte, direkte Annahme dieses Angebots im Sinne von § 147 durch K nicht erfolgt ist. Das Angebot erlischt und es kommt kein neuer Vertrag zu Stande.

VII. Wirkung der Anfechtung § 142 BGB

Willenserklärungen die für ein angefochtene Rechtsgeschäft abgegeben wurden, werden so behandelt, als wären sie nie abgegeben wurden. Dementsprechend ist der Vertrag zwischen K und F nach § 142 I BGB nichtig, bzw. rückwirkend vernichtet. vertrag damit unwirksam, pflichten erloschen, etc etc...

Urteil + Kommentar

F) Anspruch des F gegen K auf Schadensersatz nach § 122 BGB

todo: Gerichtsurteil + Kommentar

I. Anspruch nach § 122 I

F könnte gegen K Anspruch auf Schadensersatz nach § 122 BGB haben. Dazu müsste eine Schadensersatzpflicht von K gegen F vorliegen. Eine Schadensersatzpflicht besteht, sobald eine Willenserklärung nach § 118 BGB nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 BGB angefochten wurde. K hat nach § 119

BGB den Kaufvertrag mit F erfolgreich angefochten. Damit ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 122 BGB geprüft werden kann, muss bestimmt werden, welche Art des Schadens ersetzt werden soll.

Kommentar

1. Negatives Interesse

Der Schaden welcher durch das Vertrauen auf die Gültigkeit einer Erklärung entsteht, ist negatives Interesse oder auch Vertrauensschaden. Maßgebend für den Schaden ist die Abgabe der eigenen Willenserklärung. Es geht darum, so gestellt zu werden, als hätte es die Willenserklärungen und folglich auch das Geschäft nicht gegeben. Entschädigt wird hier die Vermögensdifferenz zwischen hypothetischen Zustand, ohne schädigendes Ereignis und dem tatsächlichen vorliegendem Zustand.

Kommentar

2. Positives Interesse

Positives Interesse oder auch Erfüllungsschaden beschreibt den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass das Rechtsgeschäft nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Nichterbringung der Leistung ist hier ausschlaggebend für den Schadensersatz. Folglich geht es dem Geschädigten darum, so gestellt zu werden, als wäre das Vertrag erfüllt worden. Die Entschädigung beläuft sich in diesem Fall auf die Differenz des Gewinns, abzüglich der Kosten des

Kommentar

Rechtsgeschäft.

II. Auslegung

Gemäß § 122 I BGB steht lediglich dem Schaden, welcher durch das Vertrauen auf die Erklärung entstanden ist, eine Ersatzpflicht zu. Ein Anspruch auf den Erfüllungswert durch § 122 I BGB würde jegliche Anfechtung nach §§ 119, 120 irrelevant machen. Demnach kann durch F nur Anspruch auf das negative Interesse erhoben werden. Der hier vorliegende Vertrauensschaden ergibt sich durch den Verlust, welchen F durch das Vertrauen an die Willenserklärung von K erleiden musste. Hierunter wird etwa der Transportaufwand der Lieferung und Rücknahme gezählt. Ob der Wein beispielsweise reserviert oder von F andere Aufwände durch K entstanden sind, ist aus dem Sachverhalt nicht zu erkennen. Die Berechnung zur Höhe des Anspruchs wird anhand Methoden wie der Differenzhypothese, oder der Vorteilsanrechnung durchgeführt. F könnte nach § 122 I BGB Schadensersatz des Vertrauensschaden durch K fordern, sofern eine Prüfung von § 122 II BGB die Schadensatzpflicht nicht verhindert.

III. Anwendung von § 122 II BGB

In § 122 II BGB wird geregelt, dass der Anspruch des Geschädigten nach § 122 I BGB entfällt, sobald der Umstand, welcher zur Anfechtung geführt hat, bekannt war, oder sein sollte. Der Grund für den Wegfall des Anspruchs,

besteht darin, dass in diesen Fällen kein schutzwürdiges Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern entstanden ist und dementsprechend keine Haftung des Erklärenden rechtfertigt.²⁵ Der Verkäufer F zeigte kein Interesse daran, sicherzugehen, dass K in vollem Umfang über seine Willenserklärung bewusst ist. Infolge von Fahrlässigkeit wusste F nicht, dass K keinen Rosé, sondern Weißwein habe kaufen wollen. F versuchte nicht, eventuelle Missverständnisse vorab zu klären, obwohl es durch § 122 II BGB vorausgesetzt ist. Im Sinne von § 122 II BGB hat F die Pflicht, des Kennenmüssen der Gründe der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit. Dementsprechend muss K infolge von Fahrlässigkeit nach § 276 II BGB durch F keinen Schadensersatz gemäß § 122 I BGB leisten.

urteil + kommentar

²⁵ Vgl. *Leenen*, BGB AT², §15, Rn.7.